

STUDIE ZU DEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER SOZIALEN UND DER ÖKOLOGISCHEN SÄULE
DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS

Studie zu den Beziehungen zwischen der sozialen und der ökologischen Säule der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere zu den Beziehungen zwischen sozialem Zusammenhalt / sozialer Integration und umweltpolitischen Maßnahmen

2. HINTERGRUND

Nachdem die **Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung** mit dem Vertrag von Amsterdam (Artikel 136 und 137) als eines der Ziele der Union festgeschrieben worden war, forderte der Europäische Rat von Lissabon die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission im März 2000 auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Beseitigung der Armut bis zum Jahr 2010 entscheidend voranzubringen.¹ Die Stärkung der sozialen Integration innerhalb der Europäischen Union wurde damit zu einem wesentlichen Faktor für die Verwirklichung des für das kommende Jahrzehnt von der Union ins Auge gefassten strategischen Ziels, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erreichen. Darüber hinaus wurde in Lissabon vereinbart, dass die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung im Rahmen einer „offenen Koordinierungsmethode“ (OKM) untereinander abstimmen. Die OKM basiert auf der Festlegung gemeinsamer Ziele zu vier Hauptthemen: Förderung der Teilnahme am Erwerbsleben und des Zugangs aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen; den Risiken der Ausgrenzung vorbeugen; für die sozial Schwachen handeln; alle Akteure mobilisieren. Die Mitgliedstaaten setzen diese Ziele in nationale Politiken um, indem sie Nationale Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (NAP/Eingliederung) ausarbeiten.

Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde – im Einklang mit den Artikeln 2, 3 und 6 EG-Vertrag – auch die **nachhaltige Entwicklung** zu einem zentralen Ziel der Europäischen Union. Im Jahr 2001 nahm die Europäische Union in Göteborg ihre Strategie der nachhaltigen Entwicklung an. 2002 wurde die Strategie auf der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona um eine Außendimension erweitert, und die Europäische Union war aktiv beteiligt an der Durchsetzung der Schlussfolgerungen des Johannesburger Weltgipfels über nachhaltige Entwicklung. Die Europäische Union verfolgt im Bereich nachhaltige Entwicklung einen umfassenden Ansatz. Sie ist der Auffassung, dass die wirtschaftliche Dimension, die soziale Dimension und die ökologische Dimension Hand in Hand gehen und sich gegenseitig verstärken müssen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verbesserung der Lebensqualität auf unserem Planeten für die heute lebenden wie auch für die künftigen Generationen. Es geht um die Bewahrung der Fähigkeit des Planeten, das Leben in all seiner Vielfalt zu erhalten. Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung baut auf den Grundsätzen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Grundrechte auf, wozu Freiheit und Chancengleichheit gehören. Nachhaltigkeit stärkt die Solidarität innerhalb und zwischen den Generationen. Ziel ist letztlich die Förderung einer dynamischen Wirtschaft mit einem hohen

¹ http://europa.eu.int/comm/employment_social/social_inclusion/index_de.htm

Maß an Beschäftigung und Bildung, Gesundheitsschutz, sozialem und territorialem Zusammenhalt und Umweltschutz in einer friedlichen und sicheren Welt, in der kulturelle Vielfalt geachtet wird.²

In ihrer Mitteilung für die Frühjahrstagung 2005 des Europäischen Rates („Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze – Ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon“) legte die Kommission dar, dass die Verfolgung des unmittelbaren Ziels – Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen – mit der Verfolgung sozial- und umweltpolitischer Ziele einhergehen muss. Die Lissabon-Strategie ist eine wesentliche Komponente der Politik zur Verwirklichung des im Vertrag verankerten Gesamtziels der nachhaltigen Entwicklung: angestrebt werden eine nachhaltige Steigerung des Wohlstands und eine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen für heutige und künftige Generationen.

Die **Verbindung** der drei Säulen einer nachhaltigen Entwicklung – Umwelt, Soziales und Wirtschaft – ist ein Thema, das für die Union zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Beziehungen zwischen Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik wurden bereits eingehend erforscht. Dasselbe gilt für die Beziehungen zwischen Umweltpolitik und Wirtschaftspolitik. Das Interesse am Zusammenspiel von Sozialpolitik und Umweltpolitik ist dagegen relativ neu, und bisher liegen nur begrenzte Erkenntnisse vor über die Wechselwirkungen zwischen Umweltpolitik (insbesondere von Maßnahmen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Integration) und Sozialpolitik. Wenngleich die Kommission kürzlich einige dieser Zusammenhänge analysiert hat (siehe Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zu den Beziehungen zwischen Umweltpolitik und Beschäftigungspolitik³), ist es nach wie vor erforderlich, zu einem besseren Verständnis der Interaktionen zwischen diesen beiden Politikbereichen zu gelangen, damit positive Interaktionen genutzt und negative Interaktionen vermieden werden können. Als Beispiel dafür, wie sich umweltpolitische Maßnahmen in sozialer Hinsicht negativ auswirken können, sei auf die durch höhere Energiesteuern (oder höhere Verbraucherpreise) bewirkte unverhältnismäßig höhere Belastung ärmerer Haushalte hingewiesen. Auch eine Verschlechterung der Umwelt trifft eher die sozial Schwachen. Bevölkerungsgruppen mit niedrigerem Einkommen können größeren Gesundheitsrisiken ausgesetzt sein, woraus soziale Ungleichheiten bei der Verteilung umweltbedingter Krankheiten resultieren können. Umgekehrt können politische Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration (z. B. Energiebeihilfen) Auswirkungen für die Umwelt haben. All dies gilt es zu untersuchen – unter Berücksichtigung der bestehenden Unterschiede bei den Konsummustern und beim Umweltverhalten in Abhängigkeit vom sozioökonomischen Status.

Auf politischer Ebene sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, um Armut zu verringern, wirtschaftlichen Fortschritt zu erreichen, den Umweltschutz zu verbessern und nicht nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern entgegenzuwirken. Eine zentrale Frage lautet, ob diese Ziele miteinander vereinbar sind und wie sie auf eine Weise verfolgt werden können, dass sie sich gegenseitig verstärken. Zunehmend wird es notwendig, die Fragen, die sich in diesem Kontext stellen, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes anzugehen.

3. AUFTRAGSGEGENSTAND

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung soll eine Studie in Auftrag gegeben werden, die zu einem besseren Verständnis der Wechselwirkungen zwischen sozialem Zusammenhalt /

² http://europa.eu.int/comm/sustainable/docs/COM_2005_0218_F_DE_ACTE.pdf

³ SEC(2005)1530

sozialer Integration und ökologischer Nachhaltigkeit sowie zur Entwicklung besserer, einander verstärkender Politiken in beiden Bereichen beiträgt.

Bei den zu vergebenen Arbeiten wird es sich um eine Kombination von Sekundärforschung, statistischer Analyse und vergleichender Politikanalyse handeln. Die Studie sollte sich auf bereits verfügbare einschlägige Daten und Forschungsarbeiten (z. B. EUROSTAT-Daten, im Rahmen des Forschungsrahmenprogramms erstellte Studien über nachhaltige Entwicklung, Arbeiten der OECD und den vor kurzem erschienenen Titel „The distributional effects of environmental policy“) stützen. Das mit dem Projekt betraute Team sollte multidisziplinär zusammengesetzt sein und über sämtliche erforderlichen Fachkenntnisse (insbesondere in den Bereichen Soziales, Umwelt, Gesundheit, Statistik und Methodik) verfügen.

4. TEILNAHME AM VERGABEVERFAHREN

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit der Europäischen Gemeinschaft ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bieter*innen aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens.

5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

Der Auftragnehmer hat drei Hauptaufgaben zu erfüllen:

A) Analyse der Umweltauswirkungen des Verhaltens von Haushalten und Einzelpersonen mit unterschiedlichem sozioökonomischen Hintergrund

Die Auswirkungen des Verhaltens von Haushalten und Einzelpersonen auf die Umwelt werden durch Konsummuster determiniert. Diese sind häufig Spiegel des sozioökonomischen Status einer Person. Im Rahmen der Studie sollte ein geeignetes Konzept vorgeschlagen werden für die Messung der Umweltauswirkungen des Verhaltens von Haushalten/Einzelpersonen, und es sollten die Umweltauswirkungen in der EU nach sozioökonomischen Kategorien dargestellt werden. Insbesondere sollte untersucht werden, welchen Anteil unterschiedliche sozioökonomische Kategorien an Umweltverschmutzung und nicht nachhaltiger Ressourcennutzung haben. Bei der Analyse zu berücksichtigen sind sowohl die direkte Nutzung von Umweltressourcen (z. B. Energieverbrauch der Haushalte) als auch die indirekte Nutzung von Umweltressourcen (z. B. Energieeinsatz für die Produktion der von Haushalten genutzten Konsumgüter oder durch die Produktion dieser Konsumgüter verursachte Umweltverschmutzung).

Das Konzept der Umweltauswirkungen des Verhaltens von Haushalten und Einzelpersonen soll auf einfache Weise (mithilfe einiger weniger Zahlen und Schaubilder) ausgedrückt werden, und unter Zugrundelegung der Konsummuster bestimmter Haushaltstypen sollten einige anschauliche Fallbeispiele konstruiert werden. Es sollte versucht werden, Haushaltstypen nach Umweltauswirkungen zu Clustern zusammenzufassen. Auch könnten signifikante Unterschiede zwischen verschiedenen Ländern (z. B. aufgrund unterschiedlicher klimatischer Bedingungen) bei bestimmten Haushaltstypen herausgearbeitet werden. Soweit geschlechtsspezifische Aspekte zum Tragen kommen, sollte auch darauf eingegangen werden.

Im Rahmen der Studie sollen außerdem der Markt für umweltfreundliche („grüne“) Produkte und Dienstleistungen, deren Konsum durch verschiedene Haushaltstypen sowie die allgemeine Wirkung solcher grünen Produkte untersucht werden.

B) Analyse der Auswirkungen von Umweltverschmutzung und nicht nachhaltiger Ressourcennutzung auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen

In einem gesonderten Teil der Studie sollte untersucht werden, welche Bevölkerungsgruppen in der EU am meisten unter Umweltverschmutzung und einer nicht nachhaltigen Nutzung von Umweltressourcen zu leiden haben, sei es direkt oder indirekt (z. B. dadurch, dass sie in stärkerem Maße schlechten Umweltbedingungen ausgesetzt sind, oder dadurch, dass die Haushalte aufgrund einer Überbeanspruchung von Ressourcen wie Energie, Wasser oder Boden höhere Preise zu zahlen haben). Die Studie sollte diese Auswirkungen – insbesondere auf Einkommen und Lebensbedingungen sowie auf Gesundheit und Lebenserwartung – beschreiben. Soweit möglich, sollten die Auswirkungen quantifiziert werden (nicht unbedingt auf aggregierter Ebene; für typische Fälle sollte dies jedoch versucht werden).

Die Gruppen sollten nach sozioökonomischen Kategorien definiert werden sowie anhand anderer relevanter Charakteristika wie Wohnort (Stadt/Land), Alter, Geschlecht, Bildungsniveau usw. Ein besonderer Fokus sollte auf Gruppen liegen, die von Armut und anderen Formen sozialer Ausgrenzung bedroht sind.

Die Studie sollte sich nicht nur mit den derzeitigen Auswirkungen beschäftigen, sondern auch Aussagen über voraussichtliche künftige Entwicklungen hinsichtlich Umweltverschmutzung, Umweltkatastrophen (z. B. infolge des Klimawandels) und Anstieg der Kosten natürlicher Ressourcen enthalten und darauf eingehen, welche Konsequenzen dies für verschiedene Bevölkerungsgruppen haben wird. In diesem Kontext sollte die Studie verschiedene Langfristszenarien der Umweltentwicklung entwerfen und die sozialen Auswirkungen entsprechender Entwicklungen analysieren. Dabei sind die größten Bedrohungen klar zu benennen, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie diese Bedrohungen abgewendet werden können, und Angaben zu den Kosten zu machen, die dies mit sich bringen würde.

C) Ermittlung von Synergien zwischen politischen Maßnahmen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts / der sozialen Integration und umweltpolitischen Maßnahmen

Im Rahmen der Studie sollten die Auswirkungen untersucht werden, die umweltpolitische Maßnahmen auf den sozialen Zusammenhalt / die soziale Integration haben, und, soweit angebracht, die Auswirkungen, die Maßnahmen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts / der sozialen Integration auf die ökologische Nachhaltigkeit haben. Auch sollte die Studie auf Best Practices auf EU-Ebene eingehen, bei denen Sozialpolitik und Umweltpolitik sich gegenseitig verstärken, und angemessene politische Maßnahmen vorschlagen. Konkret bedeutet dies:

- In der Studie sollten umweltpolitische Maßnahmen genannt werden, die sich auf die soziale Integration auswirken, vor allem solche, die die Gefahr sozialer Ausgrenzung erhöhen. So sollte beispielsweise analysiert werden, wie Umweltsteuern oder eine Änderung der Preise von Energie, Wasser oder Abfallbeseitigung sich auf verschiedene Bevölkerungsgruppen auswirken, insbesondere auf die vulnerabelsten Gruppen, und inwieweit negative Konsequenzen abgemildert werden können.
- Die Verwendung öffentlicher Mittel zur Förderung von Nachhaltigkeit sollte auch unter dem Gesichtspunkt des sozialen Zusammenhalts bewertet werden (z. B. Investitionen in die Energieeffizienz von Sozialwohnungen einerseits und Steuervergünstigungen für Eigenheimbesitzer andererseits). Die Wirksamkeit verschiedener Strategien zur Förderung eines nachhaltigen Konsums hinsichtlich Energieeffizienz und Abfallproduktion sollten für verschiedene sozioökonomische Gruppen analysiert werden.
- Die Studie sollte ferner Maßnahmen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Integration identifizieren, die sich nachteilig auf die ökologische Nachhaltigkeit auswirken könnten. Sie sollte Wege aufzeigen, wie diese negativen Folgen durch eine Änderung der Politik vermieden werden könnten. So sollten beispielsweise die Umweltauswirkungen der Wohnungspolitik, der Stadtentwicklungspolitik, der Politik im Bereich öffentlicher Verkehr oder der Energiepolitik (insbesondere Energiebeihilfen für bestimmte Haushalte) untersucht werden.
- Die Studie sollte sozialpolitische und umweltpolitische Maßnahmen identifizieren, die sich gegenseitig verstärken. Das bedeutet, dass Synergien aufgezeigt werden sollten zwischen politischen Maßnahmen, die ökologische Nachhaltigkeit fördern, und solchen, die den sozialen Zusammenhalt / die soziale Integration fördern, und dass Vorschläge formuliert werden sollten, wie diese Synergien verstärkt werden könnten. Soweit bereits vorhanden, sollten Good-Practice-Beispiele in den Mitgliedstaaten ermittelt werden. Auf der Grundlage der theoretischen Überlegungen und der ermittelten Good-Practice-Beispiele sollten Strategien definiert werden, die zu einer Reduzierung negativer Umweltauswirkungen und zu einer Erhöhung der Lebensqualität beitragen können. Zu diesem Zweck sollte ein breites Spektrum relevanter Bereiche untersucht werden, wie etwa Wohnen, Energie, Verkehr, Stadterneuerung, Abfallentsorgung. Ergebnis könnte die Identifizierung von Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sein, die insbesondere den vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen zugute kommen (z. B. öffentliche Verkehrsmittel, die zu einer Verringerung der Umweltverschmutzung in Stadtzentren beitragen, in denen Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen wohnen, oder Hausisolierung zur Reduzierung der Heizkosten und damit des Risikos der „Brennstoff-Armut“). Besonderes Augenmerk sollte einer vergleichenden Gegenüberstellung der wichtigsten Politikansätze zur Reduzierung von Umweltauswirkungen gelten, sowohl, was den Nachhaltigkeitseffekt dieser Ansätze anbelangt, als auch, was die Folgen für den sozialen Zusammenhalt betrifft. Insbesondere ist hier an Preisgestaltungsmechanismen (z. B. Umweltsteuern), ordnungspolitische Instrumente (z. B. Emissionsgrenzwerte, Energieeffizienzstandards) und positive Anreize (Förderung nachhaltigerer Produkte und Dienstleistungen) gedacht.

- Im Rahmen der Studie sollten Indikatoren für nachhaltige Entwicklung vorgeschlagen werden, die sowohl Umweltaspekte als auch soziale Aspekte erfassen (siehe hierzu Indikatoren für nachhaltige Entwicklung auf der Website von EUROSTAT⁴).
- Schließlich sollten im Rahmen der Studie Überlegungen dazu angestellt werden, welche Faktoren zur Implementierung von sich gegenseitig verstärkenden sozialpolitischen und umweltpolitischen Strategien führen. Eine Rolle spielen könnte hier beispielsweise die Existenz von Programmen im Kontext der Lokalen Agenda 21⁵ oder von integrierten Konzepten für die Stadt- und Verkehrsplanung.

Die Studie (Teile A, B und C) hat sich auf Informationen zu stützen, die in verschiedenen Ländern erhoben wurden, einschließlich einer Reihe von Ländern, die als repräsentativ angesehen werden können für die Mitgliedstaaten und für die Beitrittsländer und EWR-Länder, die an diesem Teil des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung teilnehmen⁶. Auch sollten relevante Beispiele aus nichteuropäischen Ländern herangezogen werden.

Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die Kommission bei der **Vorbereitung einer Konferenz** zu unterstützen haben, die nach Vorlage der Studie stattfinden wird. Der Auftragnehmer hat ein Konzept und ein Programm für die Konferenz auszuarbeiten und die Teilnehmerliste zu erstellen. Ferner wird er die Studie und die wichtigsten aus der Studie zu ziehenden Schlussfolgerungen zu präsentieren haben.

Die Kosten der Konferenz – ebenso wie die logistische Abwicklung und Organisation der Veranstaltung – übernimmt die Kommission. Reise- und Aufenthaltskosten des Auftragnehmers werden ebenfalls von der Kommission getragen und sind somit nicht im Preisangebot aufzuführen.

6. ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATIONEN

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs (Lebensläufe und Qualifikationen der Experten).

Siehe Ziffer 12 (1.2) (Auswahlkriterien, Fachliche und technische Leistungsfähigkeit).

7. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG

7.1. Zeitplan

Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

Zusätzliche Anforderungen (spezifische Fristen für die Erbringung der Leistungen):

- Die Vertragslaufzeit beträgt **16 Monate**, gerechnet ab dem offiziellen Vertragsbeginn. Vertragsbeginn ist der Tag der Unterzeichnung des Vertrags durch beide Vertragsparteien. Es sollten **drei gemeinsame Sitzungen** des mit der Studie betrauten Teams mit Vertretern der Kommission in Brüssel stattfinden. Darüber hinaus sollte das Team an einer **Konferenz** teilnehmen und den Dienststellen der Kommission bei

⁴

http://epp.eurostat.cec.eu.int/portal/page?_pageid=1998,47433161,1998_47437052&_dad=portal&_schema=PORTAL

⁵ http://europa.eu.int/comm/environment/urban/home_en.htm

⁶ Bulgarien und Rumänien; Norwegen, Island und Liechtenstein.

der Planung dieser Konferenz behilflich sein. Im Rahmen dieser Konferenz sollen Entscheider aus der Politik die wichtigsten Ergebnisse der Studie vorgestellt werden.

- Die **erste Sitzung** (anlässlich der Vorlage des Anfangsberichts) wird der Erörterung der Methodik (insbesondere der Kategorisierung der sozialen Gruppen), des Arbeitsplans und des Zeitplans gewidmet sein.
- Die **zweite Sitzung** wird nach Vorlage der Teile A und B der Studie (siehe oben Ziffer 5) in Form eines **Workshops** stattfinden. Zu dieser Sitzung werden Vertreter der Kommissionsdienststellen und externe Experten eingeladen, um über das Konzept und die vorgelegten Ergebnisse zu diskutieren. Die Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme externer Experten an diesem nach der Hälfte der Vertragslaufzeit stattfindenden Workshop übernimmt die Kommission.
- Die **dritte Sitzung** wird nach Vorlage des Entwurfs des Abschlussberichts (Teile A, B und C) abgehalten.
- Die **Konferenz** sollte nach Vorlage und Genehmigung des Abschlussberichts durch die Kommission stattfinden.

7.2. Berichterstattung

Über die regelmäßigen Kontakte zu den Bediensteten der Kommission hinaus hat der Auftragnehmer folgende formale **Berichterstattungspflichten** zu erfüllen:

- innerhalb eines Monats nach Vertragsunterzeichnung und vor dem ersten Treffen mit der Kommission Vorlage eines Anfangsberichts und eines Entwurfs des Arbeitsprogramms;
- innerhalb von sechs Monaten nach dem offiziellen Vertragsbeginn Vorlage des Entwurfs der Studie (Teile A und B), der auf der zweiten Sitzung (Workshop) mit der Kommission erörtert werden soll;
- acht Monate nach Vertragsbeginn Vorlage eines Zwischenberichts, der eine ausführliche Beschreibung der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Arbeiten zu enthalten hat; dieser Bericht ist Voraussetzung für die Zwischenzahlung;
- Vorlage eines Konzepts, eines Programms und einer Liste der potenziellen Teilnehmer für den nach der Hälfte der Vertragslaufzeit stattfindenden Workshop, mündliche Präsentation der wichtigsten Ergebnisse und Erstellung des Protokolls / einer zusammenfassenden Darstellung des Workshops;
- innerhalb von 14 Monaten nach dem offiziellen Vertragsbeginn Vorlage eines Entwurfs des Abschlussberichts, bestehend aus den Teilen A, B und C, zur Erörterung mit Vertretern der Kommission auf der dritten Sitzung;
- innerhalb von 16 Monaten nach dem offiziellen Vertragsbeginn
 - Vorlage der endgültigen Fassung der Studie in English
 - Vorlage einer Zusammenfassung (20 Seiten) in English, Französisch und Deutsch

(ein Original und zwei Kopien sowie eine elektronische Fassung in einem webtauglichen und zur Veröffentlichung geeigneten Format) – unter

Berücksichtigung der von den Kommissionsdienststellen gemachten Anmerkungen zum Berichtsentwurf;

- Vorlage eines abschließenden Tätigkeitsberichts, der eine ausführliche Beschreibung der durchgeführten Arbeiten, eine Präsentation der Ergebnisdokumente sowie etwaige für nützlich erachtete Anmerkungen, Vorschläge oder Empfehlungen zu enthalten hat;
- Vorlage eines Konzepts, eines Programms und einer Liste der potenziellen Teilnehmer für die Abschlusskonferenz, Präsentation auf der Konferenz und Erstellung eines Berichts mit den wichtigsten Schlussfolgerungen der Konferenz.

Die Berichte sowie die dazugehörigen Anhänge und sonstigen Materialien bleiben Eigentum der Kommission. Eine Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisdokumente bedarf der Vorabzustimmung und Genehmigung der Kommission.

8. ZAHLUNGEN UND MUSTERVERTRAG

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bedingungen“ für Dienstleistungsverträge umfasst.

Die Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel II.4. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsübermittlung alle seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsaufforderungen sind nicht zulässig, wenn für frühere Zeiträume fällige Zahlungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung nicht geleistet wurden.

8.1. Vorauszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach Eingang des Vorauszahlungsantrags mit der entsprechenden Rechnung bei der Kommission erhält der Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrags.

8.2. Zwischenzahlung

Anträge des Auftragnehmers auf Zwischenzahlung sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein gemäß den Anweisungen unter Ziffer 7 erstellter Zwischenbericht (Teile A und B) über die technische Durchführung;
- die betreffenden Rechnungen.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe von 70 % des in Artikel I.3.1 des Mustervertrags genannten Gesamtbetrags, gegebenenfalls abzüglich des Betrags einer eventuellen Vorauszahlung.

8.3. Zahlung des Restbetrags

Anträge des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein gemäß den Anweisungen unter Ziffer 7 erstellter Abschlussbericht über die technische Durchführung,
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des (von dem in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrag) noch ausstehenden Restbetrags.

NB: Die Zwischenzahlung erfolgt frühestens acht Monate nach Vertragsbeginn.

9. PREIS

Für den Auftrag stehen **maximal 425 000 EUR** zur Verfügung. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, deren Preis diesen Betrag übersteigt, unberücksichtigt bleiben.

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Der Preis ist gemäß dem Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags aufzuschlüsseln.

Das vorgegebene Format (Anhang III des beigefügten, noch unausgefüllten Vertragsentwurfs) ist UNBEDINGT einzuhalten. Anzugeben sind:

Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Anzahl der Personentage multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und vorgeschlagenen Experten;
- Reise- und Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter oder sonstiger an den Arbeiten mitwirkender Personen (es sind mindestens drei Zusammenkünfte in Brüssel einzuplanen);
- sonstige direkte Kosten:
 - im Zusammenhang mit der Berichterstattung anfallende Kosten;
 - Übersetzungskosten;
 - sämtliche andere für die Vertragserfüllung unbedingt notwendige Ausgaben.

Teil B: Erstattungsfähige Kosten

- Ggf. Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben (maximal 3 % von Teil A)

Gesamtpreis = Teil A + Teil B (darf einen Gesamtbetrag von 425 000 EUR nicht übersteigen)

10. ZUSAMMENSETZUNG VON PARTNERSCHAFTEN ODER ZUSAMMENSCHLÜSSEN

Ist eine Partnerschaft oder ein Zusammenschluss geplant, so ist deren Zusammensetzung anzugeben. Dabei gelten die unter Ziffer 12 aufgeführten Kriterien für jedes einzelne Mitglied. Eines der Mitglieder der Partnerschaft bzw. des Zusammenschlusses ist als Hauptauftragnehmer zu benennen, der die volle Verantwortung gegenüber der Kommission sowohl für das Angebot als auch – bei Zuschlag – für den Vertrag übernimmt.

11. AUSSCHLUSSGRÜNDE UND NACHWEISE

Artikel 93 der Haushaltsordnung

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a. die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b. die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c. die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d. die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e. die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f. bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregistrauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.
2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Artikel 94 der Haushaltsordnung

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a. sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b. im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter vorzulegenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, siehe Anhang I (kann als Checkliste dienen).

Angebote, denen die in diesem Anhang genannten Nachweise nicht beigelegt sind, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Eine schriftliche Eigenerklärung des Bieters, in der er bestätigt, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b), d) und e) (siehe oben) genannten Situationen befindet, wird von der GD Beschäftigung nicht akzeptiert.

12. AUSWAHLKRITERIEN

Auswahlkriterien sind die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die fachliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter.

12.1. Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist wie folgt zu belegen:

- vollständige Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten zwei Jahre; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied die entsprechenden Dokumente vorlegen;
- Nachweis, dass der Bieter (bzw. die Bietergemeinschaft) im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz erzielt hat, der mindestens der Höhe des im Angebot genannten Preises entspricht.

12.2. **Fachliche und technische Leistungsfähigkeit**

- Projektleiter und leitende Wissenschaftler sollten über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung sowie über eingehende Kenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:
 - Fragen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts, einschließlich Gesundheit (insbesondere Erfahrung in den Bereichen Sozialindikatoren und Sozialstatistik sowie in der Nutzung einschlägiger Datenbanken und Erhebungen);
 - Fragen der Umweltentwicklung und der nachhaltigen Entwicklung (insbesondere Erfahrung in den Bereichen Umweltindikatoren und Umweltstatistik sowie in der Nutzung einschlägiger Datenbanken und Erhebungen).
- Die übrigen Hauptexperten sollten über Forschungserfahrung in den Bereichen sozialer Zusammenhalt / soziale Integration, öffentliche Gesundheit und nachhaltige Entwicklung verfügen.
- Die Bieter sollten verfügen über
 - nachgewiesene Erfahrung in Forschung und Politikanalyse, insbesondere in den oben genannten Bereichen, und Zugang zu Informationen aus verschiedenen Ländern;
 - Erfahrung mit der Ausführung vergleichbarer Arbeiten;
 - ein multidisziplinäres Forscherteam (Inhouse-Experten und Netzwerk), das das gesamte für eine effiziente Ausführung der Arbeiten erforderliche Spektrum an Forschungskompetenz abdeckt.

13. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

13.1. Qualität und Kohärenz des Angebots (40 %)

Verständnis des Kontexts, der Art des Projekts und der Aufgabenstellung. Der Bieter sollte detaillierte Informationen zum Auftragsgegenstand und zu früheren einschlägigen Forschungsarbeiten vorlegen, die wichtigsten Forschungsfragen identifizieren und die auszuführenden Arbeiten beschreiben.

- Formale Präsentation und sprachliche Qualität des Angebots (5 %)
- Kontext der Studie: Der Bieter sollte deutlich machen, dass er Thema und Kontext verstanden hat. (20 %)
- Auszuführende Arbeiten und angestrebte Ergebnisse: Der Bieter sollte deutlich machen, dass er den zugrunde zu legenden konzeptionellen Ansatz verstanden hat, indem er darlegt, welche Fragen aufzugreifen sind und welche Ergebnisse erzielt werden sollen. (15 %)

13.2. Qualität der vorgeschlagenen Methodik (40%)

- Vorgeschlagene Methodik: Der Bieter sollte erläutern, wie die Analysen durchgeführt werden sollen: geplante Schritte, Dokumentationsarbeiten, Erhebung der erforderlichen Daten, methodologischer Ansatz. (30 %)

- Qualität und Zugänglichkeit/Verfügbarkeit der Daten: Der Bieter sollte erläutern, welche Informationen genutzt werden sollen, und auf deren Qualität, Zugänglichkeit bzw. Verfügbarkeit eingehen sowie Angaben dazu machen, auf welche Informationen er unmittelbar zugreifen kann bzw. welche Informationen er zur Verfügung hat. (10 %)

13.3. Arbeitsplan und Organisation der Arbeiten (20 %)

- Organisation der Arbeiten: Der Bieter sollte erläutern, wie die Arbeit des Expertenteams organisiert und koordiniert werden soll und welche Arbeitsmethoden innerhalb des Teams und in der Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionsdienststellen angewandt werden sollen. Ein Aspekt bei der Bewertung dieses Kriteriums wird die Kohärenz von Arbeitsplan und Zeitplan sein. (5 %)
- Zusammensetzung des Teams: Der Bieter sollte die Zusammensetzung des Teams (einschließlich Aufgabenverteilung zwischen den Teammitgliedern) erläutern und vor dem Hintergrund der gemäß dem Arbeitsprogramm ausführenden Arbeiten begründen. (15%)

13.4. Preis

Der Auftrag kann *nicht* an einen Bieter gehen, dessen Angebot bei Anlegen der Zuschlagskriterien weniger als 70 % der Höchstpunktzahl erreicht.

Die Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

14. INHALT UND EINREICHUNG DES ANGEBOTS

Der Bieter hat ein vollständiges Dossier gemäß der vorliegenden Leistungsbeschreibung vorzulegen. Formulare und andere nützliche Dokumente, die Teil der Ausschreibungsunterlagen sind, können von der Website der GD Beschäftigung heruntergeladen werden:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/emplweb/tenders/index_de.cfm

Anfragen sind zu richten an empl-e1-courrier@ec.europa.eu.

14.1. Inhalt des Angebots

Das Angebot muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Ausschlussgründe und der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 11, 12 und 13) zu bewerten;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formular „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;

- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an der Ausschreibung teilzunehmen: der Bieter hat anzugeben, in welchem Staat sich sein eingetragener Sitz oder seine Niederlassung befindet; es ist ein entsprechender Nachweis gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beizubringen.

14.2. Einreichung des Angebots

Das Angebot ist in vierfacher Ausfertigung (ein Original und **drei Kopien**) einzureichen. Falls möglich, sollte eine CD-ROM mit einer elektronischen Kopie des Angebots (im .pdf- oder Word-Format) beigelegt werden.

Das Angebot muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffern 9, 10, 11, 12 und 13) enthalten.

Es muss klar abgefasst und knapp gehalten sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. Nicht unterzeichnete Angebote werden nicht berücksichtigt.

Das Angebot ist gemäß den Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

15. BINDEFRIST

Das Angebot muss für einen Zeitraum von acht Monaten nach der Einreichung aufrechterhalten werden.

Anhang I

Ausschlussgründe (Art. 93 Abs. 1 HO)	Von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter vorzulegende Nachweise (Art. 134 DB)	
1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung (Art. 93 Abs. 1 HO) <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
1.1 (Buchstabe a) ▪ <i>die sich im Konkursverfahren,</i> ▪ <i>in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden</i> ▪ <i>oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i> ▪ <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;⁷</i>	Strafregistrauszug neueren Datums oder gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.2 (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;⁸</i>	Siehe oben Art. 93 Abs. 1 Buchstabe a HO	

⁷ Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.“

⁸ Siehe Fußnote 1.

Ausschlussgründe (Art. 93 Abs. 1 HO)	Von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter vorzulegende Nachweise (Art. 134 DB)	
1.3 (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet	
1.4 (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;⁹</i>	Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass dies auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.5 (Buchstabe e) <i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;¹⁰</i>	Siehe oben Art. 93 Abs. 1 Buchstabe a HO	
1.6 (Buchstabe f) <i>bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.“</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet	

⁹ Siehe Fußnote 1.

¹⁰ Siehe Fußnote 1.

Ausschlussgründe (Art. 93 Abs. 1 HO)	Von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter vorzulegende Nachweise (Art. 134 DB)	
2. Ausschluss von der Teilnahme an einem Vergabe- oder Gewährungsverfahren (Art. 94 HO): <i>„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens</i>		
2.1 (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden,</i>	Mit dem Antrag, Vorschlag oder Angebot einzureichende Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet	
2.2 (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“¹¹.</i>	Es werden keine speziellen Nachweise von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter verlangt. Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – anweisungsbefugten Beamten, zu prüfen, ob sämtliche verlangten Auskünfte erteilt wurden ¹² und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden.	

¹¹ Siehe Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung. Artikel 146 Absatz 3: „Der Bewertungsausschuss kann ... den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ Artikel 178 Absatz 2: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Nachweise seiner finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit zu ergänzen oder zu erläutern.“

¹² Siehe Fußnote 1.